Große Kreisstadt Bretten



Rechtsverordnung der Stadt Bretten zur Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 5 und 18 Gaststättengesetz in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 21.02.2006 nachfolgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

- 1. Bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten wird die Sperrzeit für die Betriebsflächen, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen und Gehwegflächen und ähnliche Flächen) oder in fliegenden Bauten befinden, auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.
- 2. Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Bretten zur Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten vom 26.07.2005, in Kraft getreten am 05.08.2005, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, 22.02.2006

Paul Metzger Oberbürgermeister

Rechtsverordnung der Stadt Bretten zur Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten		
Aktenzeichen	123.40	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	10/2006
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	21.02.2006
	Bekanntmachung:	02.03.2006
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1135 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	03.03.2006
Verantwortliches Amt	Ordnungsamt	